

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band:	1 (1835)
Heft:	2
Rubrik:	Reglement über die Prüfungen der Volksschullehrer für den Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ans auch in ein Nebengebäude, wo 24 der kleinsten hier verworngten Kinder von 3 - 4 Jahren schon zu Bett gegangen waren. In lieblicher Harmonie sangen sie ihr Abendgebet, so sanft und ausdrucksvooll als ob sie ihr Glück und Unglück fühlten. Tiefgerührt verließen wir diese segenreiche Stätte.“

N e g l e m e n t

über

Die Prüfungen der Volksschullehrer für den Kanton Zürich. *)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jedes Jahr und zwar im Monat April wird eine Konkursprüfung mit Volksschullehrern vor dem Erziehungsrath in Zürich abgehalten. — Der Tag der Prüfung wird vier Wochen vor Ablösung derselben durch öffentliche Blatter amtlich angekündigt.

§. 2. Einer solchen Prüfung haben sich zu unterziehen:

- a) diejenigen, die in den Schulstand als Kandidaten einzutreten wollen;
- b) diejenigen, die eine höhere Fähigkeitsnote, als sie in einer früheren Prüfung erhalten haben, erlangen wollen.

§. 3. Die Theilnahme an dieser Prüfung ist sowohl Einheimischen, als auch Fremden gestattet. Motive zur Abweisung sind: Körperliche Gebrechen, vorher eingegangene dreimalige Rückweisung wegen Unfähigkeit, gerichtliche Urtheile zur Ausschließung von bürgerlichen Aemtern und Rechten und ungünstige Beugnisse über sicchlichen Wandel.

§. 4. Jeder, der sich der Prüfung unterziehen will, hat sich vierzehn Tage vorher bei dem Präsidenten des Erziehungsrathes zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: Kurze Angaben

*) Dieses Reglement wurde vom Erziehungsrath unterm 31 Januar 1836 erlassen und vom Regierungsrath am 3. Februar d. J. genehmigt.

Über die Lebensverhältnisse, Nachrichten über genossenen Unterricht, Taufchein und Sittenzeugnis von den betreffenden Behörden. Über die aus dem Seminar zur Prüfung abgehenden Böglinge stellt diese Anzahl die betreffenden Beugnisse aus.

§. 5. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Lehrgegenstände, die im §. 4. des Schulgesetzes bezeichnet sind.

§. 6. Zur Ablaltung dieser Prüfung erwählt der Erziehungsrath in und außer seiner Mitte eine Kommission von acht bis zwölf Mitgliedern. Unter diesen sind von Amtswegen und als gesetzliche Examinatoren begriffen die Lehrer am Schullehrtseminar. Dem Seminardirektor liegt zualeich die Leitung und Anordnung der Prüfung ob (§. 9 des Gesetzes vom 30. Herbstmonat 1831). Jedes Kommissionsmitglied bezieht ein Taggeld von 3 Franken. Der Sekretär der zweiten Sektion des Erziehungsrathes ist Altuar der Prüfungskommission, für welche außerordentliche Funktion er ebenfalls das bezeichnete Taggeld bezahlt.

§. 7. Der Zeitaufwand für eine solche Prüfung hängt von der Zahl der Examinauden ab. Wedenfalls soll für die schriftlichen Ausarbeitungen ein ganzer Tag ohne alle Störung anbe raumt werden; auch darf die Rücksicht auf Zeitaufwand niemals ein Motiv zur Abkürzung oder Auslassung nöthiger Examinatoren abgeben.

§. 8. Jede Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische. Die schriftliche stellt die Abfassung eines schriftlichen Aufsahe, die Lösung einer arithmetischen und geometrischen Aufgabe und Proben im Schönschreiben und Zeichnen; die mündliche bezieht sich auf alle gesetzlichen Schulfächer; die praktische fordert Vornahme von Probelektionen, bei welches vorzugsweise die Anwendung der obligatorischen Lehrmittel in Betracht kommt.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen müssen unter genauer Rücksicht der Prüfungskommissarien geschehen; die mündlichen Examinatoren fordern immer die Anwesenheit von Kommissionalzeugen neben dem Examinator. Die schriftliche und mündliche Prüfung muß jeder Examinand ersteren. Von den praktischen Übungen kann die Prüfungskommission dispensieren.

ten, wenn Kommissionsmitglieder selbst oder amtliche Beugnisse hierüber genügenden Aufschluß geben.

§. 10. Die Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfungen ist öffentlich, bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben jedoch soll außer dem Examinanden Niemand in das Arbeitszimmer zugelassen werden.

Zweiter Abschnitt.

§. 11. Unmittelbar vor einer Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission zur Feststellung der schriftlichen Aufgabe und zur Ausscheidung in die nöthigen Sektionen.

§. 12. Neben die schriftlichen Aufgaben werden die Mitglieder zu Anträgen aufgefordert; die Auswahl geschieht nöthigen Fälls durch Abstimmung. Die Kommissiontheilt sich in der Regel in vier Sektionen, so daß jede Sektion aus einem Examinator und zwei andern Kommissarien besteht. Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten kann die Kommission einzelnen Mitgliedern übertragen, oder es können sich alle Mitglieder nach bestimmter Reihenfolge hierbei ablösen.

§. 13. Nach dieser Vorberathung begibt sich die Kommission in das Versammlungszimmer der Examinanden, und ein Mitglied bezeichnet diesen Gang der Prüfung. Hierauf werden die Examinanden allererst mit Lösung der schriftlichen Arbeiten beauftragt. Für den schriftlichen Aufschluß sind vier Stunden Vormittags einberaumt, für die andern Aufgaben die Nachmittagsstunden. Nach Verflüß dieser Zeit soll das beaufsichtigende Mitglied die Arbeiten einziehen, auch wenn dieselben nicht vollendet wären. Jede Ausarbeitung bezeichnet der Examinand mit seinem Namen und der Nummer, unter der er in die Examinandenliste gestellt ist.

§. 14. Bei der mündlichen Prüfung wird vorgenommen:
a) Bibelkunde; b) mündlicher Vortrag, Lesen, Grammatik;
c) Kopf- und Zifferrechnen; d) Elemente der Formen- und Größenlehre, bis zur Ausmessung von Flächen; e) Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde; f) Gesangbildung, Lehre und Vortrag; g) Proben über Schönschreiben und Zeichnen auf der Wandtafel.

§. 15. Die vier Sektionen prüfen gleichzeitig in verschiedenen Simmern nach den ihnen zugehörigen Fächern. Jeder Examinand wird einzeln abgehört; doch können gleichzeitig zwei bis drei Examinanden in eine Sektion vorgerufen werden.

§. 16. Zu den Probelektionen werden Schulkinder zugezogen, und der Examinand hat mit diesen eine praktische Lehrabung über ein in den Zürcherischen Schulen obligatorisches Lehrfach vorzunehmen.

§. 17. Es steht jedem Mitglied frei, neben dem bestellten Examinator, auch noch prüfende Fragen an die Examinanden zu stellen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Notirung der Ergebnisse in einzelnen Fächern durch die Kommissarien, Abfassung der Generaltabelle, Bericht und Antrag an den Erziehungsrath.

§. 18. Jeder Prüfungskommissär erhält von der Kanzlei des Erziehungsrathes eine Tabelle, welche in ihren Rubriken Namen, Alter und Stand des Examinanden, sowie jedes einzelne Prüfungsfach ausscheidet.

§. 19. Die Noten über die einzelnen Fächer werden durch die Kommissarien in den Rubriken der Tabelle mit Ziffern bezeichnet, und zwar gut mit 3, mittelmäßig mit 2, schwach mit 1, völlig mangelhaft mit 0. — Ausgezeichnete Leistungen können mit 4 notirt werden; sowie man zur genaueren Angabe der Modifikationen noch Bruchzahlen zu den obigen Beichen setzen mag.

§. 20. Die Notirung geschieht bei jedem Examinanden unmittelbar nach Abhörung eines jeden Faches. Nach Beendigung der einzelnen Prüfung verständigen sich die Sektionsmitglieder über die Antragsnoten.

§. 21. Die Sektion, welche mündlich in den Sprachfächern prüft, hat die schriftlichen Aufsätze zu durchlesen und die Antragsnoten zu stellen. Das gleiche Geschäft liegt der Sektion, welche über die mathematischen Fächer prüft, rücksichtlich der diesfälligen schriftlichen Arbeiten ob. Mit Untersuchung der Schönschriften und Zeichnungen beauftragt die Kommission zwei ihrer Mitglieder insbesondere.

§. 22. Unmittelbar nach beendigter Prüfung tritt die ganze Kommission zusammen, und bestimmt nun die Noten über die einzelnen Fächer bei jedem Examinanden. Diese Noten sind in eine Tabelle zu schreiben, und bilden die Grundlage zu den Anträgen an den Erziehungsrath.

§. 23. Diese Anträge beziehen sich auf die Fähigkeitszeugnisse, welche den Examinanden ausgestellt werden mögen, und

swar, ob se ein Examinand das Zeugniß I. Klasse (sehr fähig), II. Klasse (fähig), III. Klasse (bedeutend fähig) IV. Klasse (fähig zu provisoriischer Amtllung) erhalten soll.

§. 24. Wenn bei Zusammenzählung aller Noten eines Examinanden eine drei Mal höhere Zahl herauskommt, als die Anzahl der Rubriken ist, so soll der Antrag auf das Zeugniß I. Klasse gehoben. Steht die Zahl der Nummern drei und ein halb Mal höher, als die Rubrikenanzahl, so soll die II. Klasse in Antrag kommen. Ist die Nummeranzahl nur zwei Mal höher, so geht nach dem Ermeessen der Prüfungskommission der Antrag auf die III. oder IV. Klasse. Diese Gesamtsummen haben die Abweitung zur Folge. Bei abweichenden Ansichten der Mitglieder einer Sektion kann die Bestimmung einer Note zur Abstimmung gebracht werden, woran der Präsident ebenfalls Theil nimmt. Diese Anträge werden der Haupttabelle beigefügt. Von der bezeichneten Regel kann nur dann ein abweichender Antrag geschehen, wenn ein Examinand gerade in den Hauptfächern besondere Geschicklichkeit oder auffallende Mängelhaftigkeit an den Tag gelegt hat. Außer den Sprachfächern und mathematischen Gegenständen kann ein Examinand ein einzelnes Fach abschaffen, ohne daß er dadurch von der Fähigkeitserklärung ausgeschlossen würde. Das betreffende Fach kommt bei Vergleichung der Gesamtzahl der Nummern mit der Zahl der Rubriken in Abzug. Im Fälligkeitszeugniß soll das mangelnde Fach angemeldet werden.

§. 25. Die in der Schlusszählung ausgesertiate Haupttabelle wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschrieben, und nebst den übrigen Prüfungsakten, schriftlichen Urkunden und Zeugnissen der Examinanden unverzüglich an den Präsidenten des Erziehungsrathes über sandt.

§. 26. Der Seminardirektor hat sodann dieser Behörde Bericht über den Verlauf der Prüfung zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Außerordentliche Prüfungen.

§. 27. Wenn sich der Erziehungsrath veranlaßt findet, eine außerordentliche Konkursprüfung zu veranstalten, so soll dieselbe ebenso nach der in den vorvergehenden Abschnitten bezeichneten Weise vorgenommen werden.

§. 28. Zu notitia erachteten Prüfungen einzelner Aspiranten ist die Lehrerschaft des Seminars als außerordentliche Prüfungskommission aufgestellt. Zu solchen Prüfungen werden durch den Präsidenten des Erziehungsrathes zwei Mitglieder abgeordnet. Die Anträge geschehen in der durch Ordiges Reglement bezeichneten Form.